

Totalrevision Finanzausgleichsgesetz

Ergebnis 1. Lesung RR vom 21. Juni 2016	Notizen
Finanzausgleichsgesetz	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i> gestützt auf Artikel 43 und Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 ¹⁾ , <i>beschliesst:</i>	
I.	
1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck ¹ Der Finanzausgleich bezweckt: a. eine Verringerung stärkerer Unterschiede in der Steuerbelastung finanzschwacher Einwohnergemeinden; b. eine Entlastung überdurchschnittlicher Belastung aus der Führung der Volksschule; c. eine Stärkung der finanziellen Autonomie und Selbstverantwortung der Einwohnergemeinden.	
Art. 2 Elemente ¹ Der Finanzausgleich wird gewährt als: a. Ressourcenausgleich; b. Lastenausgleich; c. Strukturausgleich.	
2. Ressourcenausgleich	

¹⁾ GDB 101.0

Ergebnis 1. Lesung RR vom 21. Juni 2016	Notizen
<p>Art. 3 Grundsatz</p> <p>¹ Mit dem Ressourcenausgleich wird der Einwohnergemeinde eine Mindestausstattung an nicht zweckgebundenen Finanzmitteln garantiert. Damit sollen die Unterschiede in der Steuerkraft und in der Steuerbelastung verkleinert werden.</p> <p>² Der Ressourcenausgleich wird aufgrund des Ressourcenpotenzials der Einwohnergemeinden bemessen.</p> <p>³ Kein Anrecht auf Ressourcenbeiträge haben Einwohnergemeinden, deren Gesamtsteuerfuss unter dem Gesamtsteuerfuss einer Einwohnergemeinde liegt, die Leistungen zugunsten des Ressourcenausgleichs zu erbringen hat. Unter dem Gesamtsteuerfuss ist der Steuerfuss der Einwohnergemeinde zuzüglich dem Steuerfuss der römisch-katholischen Kirchgemeinde sowie dem Steuerfuss des Kantons zu verstehen.</p>	
<p>Art. 4 Ressourcenpotenzial</p> <p>¹ Zur Feststellung der Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Einwohnergemeinden wird ein Ressourcenpotenzial pro Einwohner berechnet.</p> <p>² Die Basis für die Berechnung des Ressourcenpotenzials einer Einwohnergemeinde bildet der Ertrag der einfachen Steuer aus der Einkommens-, der Vermögens- und der Nebensteuern wie Grundstückgewinn-, Handänderungs-, Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie der Gewinn- und Kapitalsteuern des Kantons. Der Ertrag der natürlichen Personen wird durch die Zahl der Einwohner jeder Einwohnergemeinde dividiert und mit dem gewichteten, durchschnittlichen Steuerfuss aller Einwohnergemeinden multipliziert. Der Ertrag der juristischen Personen wird durch die Zahl der Einwohner jeder Einwohnergemeinde dividiert und auf den Einwohnergemeindeanteil am Ertrag der juristischen Personen hochgerechnet.</p> <p>³ Massgebend ist der Steuerertrag des aktuellen Rechnungsjahres.</p>	
<p>Art. 5 Mindestausstattung</p> <p>¹ Die Mindestausstattung bezeichnet den Prozentsatz vom durchschnittlichen kantonalen Ressourcenindex (100%) bis zu welchem ein Ressourcenausgleich zu erfolgen hat.</p> <p>² Die Mindestausstattung beträgt in der Regel 85 Prozent.</p>	

Ergebnis 1. Lesung RR vom 21. Juni 2016	Notizen
<p>Art. 6 Berechnung Ressourcenausgleich</p> <p>¹ Liegt der Ressourcenausgleich einer Einwohnergemeinde unter der Mindestausstattung, so ist sie ausgleichsberechtigt.</p> <p>² Der Ausgleichsbetrag berechnet sich wie folgt: Vom Wert der Mindestausstattung je Einwohner gemäss Art. 3 dieses Gesetzes wird das Ressourcenpotenzial der ausgleichsberechtigten Einwohnergemeinde je Einwohner gemäss Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes abgezählt; das Ergebnis wird mit dem durchschnittlichen nach Einwohnerzahl gewichteten Einwohnergemeindesteuerfuss und der Einwohnerzahl der ausgleichsberechtigten Einwohnergemeinde multipliziert.</p>	
<p>Art. 7 Finanzierung des Ressourcenausgleichs</p> <p>¹ Liegt der Ressourcenausgleich einer Einwohnergemeinde über 95 Prozent des durchschnittlichen kantonalen Ressourcenindex, so ist sie ausgleichspflichtig.</p> <p>² Der Beitrag der ausgleichspflichtigen Einwohnergemeinden richtet sich nach der Beitragssumme, damit alle Einwohnergemeinden die Mindestausstattung gemäss Art. 5 dieses Gesetzes erreichen.</p> <p>³ Der Beitrag der beitragspflichtigen Einwohnergemeinden richtet sich nach dem Verhältnis der Differenz des Ressourcenpotentials der beitragspflichtigen Einwohnergemeinden und 95 Prozent des durchschnittlichen Ressourcenpotentials aller Einwohnergemeinden multipliziert mit der Anzahl Einwohner.</p> <p>⁴ Übersteigt der Ausgleichsbetrag für die Mindestausstattung von 85 Prozent die Summe von 6 Millionen Franken, wird die Mindestausstattung herabgesetzt. Die Herabsetzung berechnet sich nach der Formel $85 - ((A / 1\,000\,000) - 6) / 2$, wobei A für die Ausgleichssumme bei einer Mindestausstattung von 85 Punkten steht.</p>	
<p>3. Lastenausgleich</p>	
<p>Art. 8 Grundsatz</p> <p>¹ Der Kanton gewährt den Einwohnergemeinden, die aus der Führung der Volksschule überdurchschnittlich belastet sind, einen finanziellen Ausgleich.</p>	

Ergebnis 1. Lesung RR vom 21. Juni 2016	Notizen
<p>Art. 9 Kriterien für den Lastenausgleich</p> <p>¹ Anspruch auf den Lastenausgleich haben jene Einwohnergemeinden, deren Normaufwand für die Volksschule je Einwohner höher ist als der Durchschnitt aller Einwohnergemeinden.</p> <p>² Der Normaufwand errechnet sich aufgrund der Anzahl Schüler und Schülerinnen, für welche die Einwohnergemeinde zahlt, multipliziert mit einer je nach Schulstufe festgelegten Pauschale dividiert mit der Anzahl der Einwohner einer Einwohnergemeinde. Der Regierungsrat legt je eine gewichtete Pauschale für den Kindergarten, die Primar- und die Orientierungsschule fest.</p>	
<p>Art. 10 Dotations-, Anpassungs- und Finanzierungsregeln des Lastenausgleichs</p> <p>¹ Der Lastenausgleich wird finanziert durch jährliche Beiträge des Kantons in der Höhe von 1,4 Prozent des Nettoertrags der Staatssteuern samt Nebensteuern, mindestens aber mit 1,2 Millionen Franken.</p> <p>² Auszugleichen ist die Unterdeckung, die sich aus der Differenz des Normaufwandes einer Einwohnergemeinde zum Durchschnittsnormaufwand pro Einwohner aller Gemeinden, multipliziert mit der Einwohnerzahl der ausgleichberechtigten Einwohnergemeinde, ergibt.</p> <p>³ Entsprechen die verfügbaren Mittel gemäss Absatz 1 nicht dem Lastenausgleich gemäss Absatz 2, so wird der Lastenausgleich der anspruchsberechtigten Einwohnergemeinden anteilmässig angepasst.</p> <p>⁴ Übersteigen die verfügbaren Mittel gemäss Absatz 1 die auszugleichende Unterdeckung gemäss Absatz 2, so wird mit dem Überschuss der Strukturausgleich gemäss Art. 13 dieses Gesetzes aufgestockt.</p>	
<p>4. Strukturausgleich</p>	
<p>Art. 11 Grundsatz</p> <p>¹ Der Kanton gewährt den Einwohnergemeinden, die aufgrund ihrer Bevölkerungsdichte überdurchschnittlich belastet sind, einen finanziellen Ausgleich.</p>	

Ergebnis 1. Lesung RR vom 21. Juni 2016	Notizen
<p>Art. 12 Kriterien für den Strukturausgleich</p> <p>¹ Anspruch auf einen Strukturausgleich haben jene Einwohnergemeinden, deren Bevölkerungszahl tiefer ist als der Durchschnitt aller Einwohnergemeinden.</p> <p>² Massgebend für die Verteilung des Strukturausgleichs ist die Differenz zwischen der Einwohnerzahl der Einwohnergemeinde und der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Einwohnergemeinden. Der festgesetzte Betrag wird im Verhältnis dieser Differenz auf die beitragsberechtigten Einwohnergemeinden verteilt.</p>	
<p>Art. 13 Dotation, Anpassung und Finanzierung des Strukturausgleichs</p> <p>¹ Der Strukturausgleich wird finanziert durch jährliche Beiträge des Kantons in der Höhe von 2,6 Prozent des Nettoertrags der Staatssteuern samt Nebensteuern, mindestens aber mit 2 Millionen Franken.</p>	
5. Berechnungsgrundlagen und Auszahlung der Ausgleichsbeträge	
<p>Art. 14 Berechnungsgrundlage</p> <p>¹ Die Finanzausgleichsbeiträge werden jährlich aufgrund der neusten statistischen Grundlagen, die zum Zeitpunkt der Beitragsberechnung verfügbar sind, errechnet und vom Regierungsrat festgelegt.</p> <p>² Als massgebende Einwohnerzahl gilt der Stand der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahres.</p>	
<p>Art. 15 Auszahlung der Finanzausgleichsbeträge</p> <p>¹ Die Beiträge der beitragspflichten Einwohnergemeinden werden durch den Kanton bis Ende Januar des Folgejahres in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist bis spätestens Mitte Februar des Folgejahres zu begleichen.</p> <p>² Nach Eingang der Beiträge der beitragspflichten Einwohnergemeinden werden die Beiträge des Ressourcen-, Lasten- und Strukturausgleiches den berechtigten Einwohnergemeinden überweisen.</p>	

Ergebnis 1. Lesung RR vom 21. Juni 2016	Notizen
<p>Art. 16 Kürzung, Verweigerung und Rückforderung von Beiträgen</p> <p>¹ Finanzausgleichsbeiträge können vom Regierungsrat gekürzt werden, wenn Einwohnergemeinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in ihrem Finanzhaushalt den Geboten von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht Rechnung tragen; b. gegen die Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes²⁾ verstossen; c. Ausgaben decken, die mit anderen Mitteln bestritten werden können; d. Aufgaben allein übernehmen, die bei Zusammenarbeit mehrerer Einwohnergemeinden offensichtlich wirtschaftlicher erfüllt werden können; e. Ausgaben, Beteiligungen und Beiträge beschliessen, die ausserhalb ihres Aufgabenbereichs liegen. <p>² Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Regierungsrat bereits ausbezahlte Finanzausgleichsbeiträge zurückfordern.</p> <p>³ Ein durch Kürzung oder Rückforderung frei werdender Anteil ist nach den Kriterien des Strukturausgleichs des betreffenden Verteiljahres auf die übrigen Einwohnergemeinden zu verteilen.</p>	
<p>6. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 17 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die Beiträge der Einwohnergemeinden gemäss Art. 7 dieses Gesetzes werden während fünf Jahren noch durch den Kanton mitfinanziert. Im ersten Jahr übernimmt der Kanton 50 Prozent des Ressourcenausgleichs, im zweiten Jahr noch 40 Prozent, im dritten Jahr 30 Prozent, im vierten Jahr zwanzig Prozent und im fünften Jahr noch 10 Prozent. Durch die Mitfinanzierung des Kantons wird auch die Mindestausstattung nicht vollständig erreicht.</p>	

²⁾ GDB 610.1

Ergebnis 1. Lesung RR vom 21. Juni 2016	Notizen
<p>² Die Beiträge des Kantons an den Strukturausgleich gemäss Art. 13 dieses Gesetzes gelten erst ab dem sechsten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Im ersten Jahr leistet der Kanton einen Beitrag von 1,5 Millionen Franken, im zweiten Jahr 1,6 Millionen Franken, im dritten Jahr 1,7 Millionen Franken, im vierten Jahr 1,8 Millionen Franken und im fünften Jahr von 1,9 Millionen Franken.</p>	
<p>Art. 18 Evaluation</p> <p>¹ Der Regierungsrat beobachtet und analysiert die Entwicklung des innerkantonalen Finanzausgleichs und erstattet darüber dem Kantonsrat und den Gemeinden alle vier Jahre Bericht und Antrag auf allfällige Massnahmen.</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p>III.</p>	
<p>1. Der Erlass GDB <u>630.1</u> (Finanzausgleichsgesetz vom 26. September 1993) wird aufgehoben.</p>	
<p>2. Der Erlass GDB <u>630.11</u> (Finanzausgleichsverordnung vom 15. Oktober 1993) wird aufgehoben.</p>	
<p>IV.</p>	
<p>Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>	
<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Ratspräsident: Ratssekretärin:</p>	